

14 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

4. 7. 1956.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz,
BGBl. Nr. 188/1954, geändert wird (1. Wert-
papierbereinigungsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Die Bescheide der Prüfstelle über Wertpapiere der 5., 6. und 7. Gruppe sowie die Bescheide der Prüfstelle, mit denen eine Anmeldung nicht oder nur teilweise anerkannt oder auf eine andere als die angemeldete Gruppe erkannt wird, sind dem Anmelder zuzustellen; es ist hievon die Anmeldestelle durch Übermittlung einer Ausfertigung der Bescheide zu verständigen.“

2. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt der von den Nachzüglern angemeldete Gesamtnennbetrag einer nicht verlosbaren Wertpapierart nicht den Gesamtnennbetrag der auf die Nachzügler entfallenden Stücke, so erhalten die Nachzügler die auf sie entfallenden Stücke. Ist der von den Nachzüglern angemeldete Gesamtnennbetrag jedoch höher oder ist die Wertpapierart verlosbar, so hat die Prüfstelle die auf die Nachzügler entfallenden Stücke innerhalb einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Frist bestmöglich zu verkaufen; der Erlös ist auf die berechtigten Nachzügler anteilmäßig aufzuteilen.“

3. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Der Anfang und die Fortsetzung der Verjährungsfrist sind von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung gehemmt. Ist die Verjährungsfrist schon vor der Kundmachung des Aufrufes abgelaufen, so kann das Recht noch binnen sechs Monaten nach Kundmachung der Bereinigung geltend gemacht werden.“

4. Der Abs. 3 des § 23 hat zu lauten:

„(3) Das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschrei-

bungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung der Bereinigung hinausgeschoben.“

5. Der Abs. 2 des § 25 hat zu lauten:

„(2) Zins- und Gewinnanteilscheine, die auf gemäß Abs. 1 zugeteilte Stücke entfallen und vor dem Tage der besonderen Verlosung fällig geworden sind, werden auf die Berechtigten anteilmäßig nach dem Nennbetrag der ihnen gehörigen Haupturkunden aufgeteilt.“

6. Dem § 25 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann die Durchführung der besonderen Verlosung der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft übertragen. Der Aussteller hat die vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Kosten der besonderen Verlosung zu ersetzen; sie sind vom Aussteller binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides zu bezahlen.“

Artikel II.**Übergangsbestimmungen.**

1. Die im § 23 Abs. 2 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgesehene Frist von sechs Monaten endet keinesfalls vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

2. Durch die Bestimmung des § 23 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, in der Fassung dieses Bundesgesetzes werden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Verlegung inländischer Wertpapiere, BGBl. Nr. 80/1953, im übrigen nicht berührt.

Artikel III.**Vollzugsklausel.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Wertpapierbereinigungsgesetz steht seit mehr als einem Jahr in Geltung, sodaß bei seiner Anwendung schon Erfahrungen gesammelt werden konnten. Es sind, wie dies bei einem Gesetze, das eine völlig neue und schwierige Materie regelt, nicht anders zu erwarten war, eine Reihe von Zweifelsfragen aufgetaucht, welche zum überwiegenden Teil durch eine entsprechende Auslegung geklärt werden konnten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß in einigen Punkten eine Änderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes erforderlich ist.

Zu Artikel I, Z. 1:

§ 16 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes hatte die Zustellung von Bescheiden unter anderem für den Fall angeordnet, daß auf eine ungünstigere als die angemeldete Gruppe erkannt wird. Daraus könnte gefolgert werden, daß auf eine günstigere als die angemeldete Gruppe nicht entschieden werden kann. Dieser Umkehrschluß wäre verfehlt, unter anderem schon deshalb, weil auch in § 11 Abs. 5 die Behandlung eines angemeldeten Wertpapiers in einer besseren als der angemeldeten Gruppe angeordnet wird. Das Ziel des Verfahrens ist die Bereinigung; die Gruppenunterscheidung ist nur eine Hilfskonstruktion der Bereinigung. Es ist daher nur billig, daß ein Vergreifen in der Gruppe nicht zum Nachteil des Eigentümers führt. Diese Zweifelsfrage soll nun dadurch behoben werden, daß das Wort „ungünstigere“ durch das Wort „andere“ ersetzt wird. Dadurch wird klargestellt, daß auch die Anerkennung in einer günstigeren Gruppe zulässig ist.

Zu Z. 2:

Das Nachzüglerverfahren sollte tunlichst einfach geregelt werden. Auf Grund der bisherigen Erfahrung zeigt sich, daß Überanmeldungen (§ 14 WBG.) nur ausnahmsweise zu erwarten sind, daher für die Nachzügler noch Stücke zur Verfügung stehen werden. Sollte auch keine Überanmeldung der Nachzügler vorliegen, sodaß also auch die Nachzügler nicht zu kürzen sind, dann sollen ihnen die Stücke gewahrt bleiben, da eine Veräußerung der Wertpapiere zur Vereinfachung der Abwicklung nicht notwendig ist. Als erster Satz des Abs. 2 des § 19 soll eine diesbezügliche Vorschrift aufgenommen werden.

Zu Z. 3:

Bei der Fassung des § 23 Abs. 2 wurde nicht beachtet, daß die Verjährungsfrist schon vor dem Aufruf zur Bereinigung abgelaufen sein kann, die Wahrung der Frist aber unmöglich war, weil das verlorene Wertpapier nicht kraftlos erklärt werden konnte und die Bereinigung abgewartet werden mußte. Es war daher Abs. 2 des § 23 entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 4:

Etwas ähnliches gilt für die Wahrung der Vorlegungsfristen. Diese Lücke soll dadurch behoben werden, daß der Satz „sofern dies in den Zeitraum von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung fällt“ gestrichen wird. Es kommt also nur darauf an, daß die Vorlegungsfrist vor der Kundmachung der Bereinigung abgelaufen ist. In diesem Falle wird sie hinausgeschoben. Dies gilt auch dann, wenn die Vorlegungsfrist schon vor dem Aufruf zur Bereinigung geendet hatte.

Zu Z. 5:

In Abs. 2 des § 25 soll folgender Halbsatz eingefügt werden: „und vor dem Tag der besonderen Verlosung fällig geworden sind“. Damit soll klargestellt werden, daß die anteilmäßige Aufteilung der Zinsen und Gewinnanteile nur für Fälligkeiten vor der besonderen Verlosung gilt.

Zu Z. 6:

Da es sich bei der besonderen Verlosung, mit der im allgemeinen die Österreichische Kontrollbank betraut werden soll, nicht um eine Tätigkeit im Prüfungsverfahren handelt, war es notwendig, die Stelle, welche die Verlosung durchführt, ebenso wie die Kostenersatzpflicht des Ausstellers gesetzlich festzusetzen.

Zu Artikel II, Z. 1:

Diese Übergangsbestimmung ist notwendig, da bei einzelnen Wertpapierarten seit der Kundmachung der Bereinigung bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Frist von sechs Monaten bereits verflossen sein wird.

Zu Artikel III:

Artikel III enthält die Vollzugsklausel.